

ARTENSCHUTZPRÜFUNG

zum

Bebauungsplan Nr. 166

‘Am Wasserwerk II’

in Ibbenbüren-Dörenthe

ENTWURF

Münster, 11. September 2017



arbeitsgruppe raum & umwelt
dipl.-geogr. ernst- friedr. schröder
am tiergarten 3 48167 münster
tel 02506 3747 fax 02506 304899
e-mail: Info@aru-muenster.de
<http://www.aru-muenster.de>

GLIEDERUNG

1.0	Vorbemerkungen	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	2
1.3	Beschreibung des Untersuchungsgebietes	3
1.4	Kurzbeschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen	4
2.0	Stufe I: Vorprüfung des Artenspektrums	6
2.1	Faunistisch relevante Strukturen	6
2.2	Potenziell vorkommende Arten	7
2.3	Ausschluss nicht zu betrachtender Arten	9
2.3.1	Säugetiere	9
2.3.2	Vögel	10
2.4	Ergebnis der Vorprüfung des Artenspektrums	12
3.0	Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	14
3.1	Kartierung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten	14
3.2	Nachgewiesene Arten im Untersuchungsgebiet	14
3.3	Lebensraumsprüche der nachgewiesenen Arten sowie deren Bestands-situation in NRW und im Untersuchungsgebiet	15
3.4	Betroffenheitsanalyse	16
3.4.1	Tötung bzw. Schädigung von Tieren und ihren Entwicklungsformen	17
3.4.2	Störung von Tieren	17
3.4.3	Beeinträchtigung der Lebensstätten von Tieren	17
3.5	Zusammenfassung der Betroffenheitsanalyse	18
4.0	Zusammenfassung	19
5.0	Literatur	20

Anlage

Lebensraumtypen und Habitatstrukturen

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abb. 1:	Lage und Abgrenzung des Plangebietes	1
Abb. 2:	Plangebiet - Blick nach Südwesten	3
Abb. 3:	Plangebiet - Blick nach Norden	3
Abb. 4:	Entwurf des Bebauungsplans (<i>STADT IBBENBÜREN 2017</i>)	4
Abb. 5:	Nisthilfen	6
Tab. 1:	Potenziell vorkommende planungsrelevante Arten im Blatt 3712-3 Ibbenbüren	7
Tab. 2:	Ergebnis der Betroffenheitsanalyse für die im Plangebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten	18

Entwurf - Aufgestellt:

Münster-Wolbeck, 11. September 2017



Projektleitung:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'E. Schröder', is written over a horizontal dotted line.

Ernst-Friedrich Schröder

1.0 Vorbemerkungen

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Ibbenbüren stellt den Bebauungsplan Nr. 166 'Am Wasserwerk II' im Ortsteil Dörenthe auf, um dort das Angebot an attraktiven Wohngrundstücken zu erhöhen. Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 2,67 ha befindet sich im nordwestlichen Randbereich von Dörenthe in einem Abstand von 90 m zur Bundesstraße 219. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird definiert durch die beiden Anliegerstraßen 'Am Wasserwerk' im Westen, Norden und Nordosten sowie den 'Speicherweg' im Südosten, während die jeweiligen südlichen Flurstücksgrenzen des heutigen Ackers und des Flurstücks 239 die Südgrenze markieren, so wie dies durch die Abbildung 1 deutlich wird.

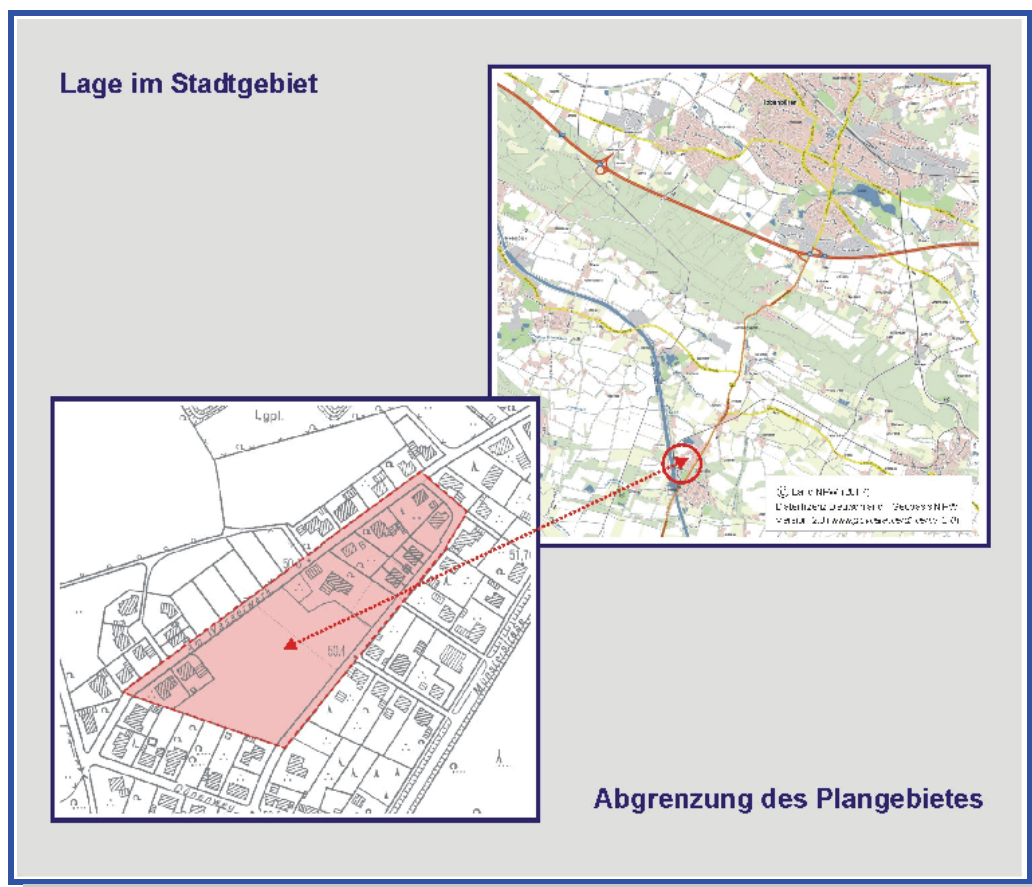


Abb. 1: Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 166 sind auch die artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 BNatSchG, die unmittelbar gelten, zu berücksichtigen. Nach diesen Bestimmungen ist eine Artenschutzprüfung als eigenständiges Verfahren durchzuführen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die europäischen Vorgaben zum allgemeinen Artenschutz wurden u.a. durch die Bestimmungen des § 44 BNatSchG vom 01.03.2010 in nationales Recht umgesetzt. Demnach ist im Anwendungsbereich genehmigungspflichtiger Vorhaben, d.h. sämtlicher Planungs- und Zulassungsverfahren, zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbote verletzt werden. Die dabei relevanten Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind

- ▶ Tötung oder Beschädigung von Individuen und ihrer Entwicklungsformen (Nr. 1),
- ▶ Erhebliche Störung der lokalen Population (Nr. 2),
- ▶ Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3) sowie
- ▶ Beschädigung/Zerstörung von Pflanzen/Pflanzenstandorten (Nr. 4).

Auch im Rahmen von Bebauungsplanverfahren sind somit die artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anzuwenden. Hierfür ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, bei der ein abgestuftes Prüfverfahren für ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum auf Basis der Handlungsempfehlung 'Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben' (*MWEBWV / MKULNV 2010*) angewandt wird.

Bei diesem Artenspektrum handelt es sich in Nordrhein-Westfalen um die sog. planungsrelevanten Arten. Diese setzen sich gemäß *KIEL (2007)* zusammen aus

- ▶ den europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten,
- ▶ den Vogelarten gemäß Anhang I und Artikel 4 (2) der VSchRL,
- ▶ den Vogelarten des Anhangs A der EU-ArtSchV,
- ▶ den Vogelarten, die landesweit als gefährdet eingestuft werden und
- ▶ den hier vorkommenden Koloniebrütern.

Vor diesem Hintergrund ist eine vom LANUV erstellte Liste der planungsrelevanten Arten in NRW vom 24.11.2015 (*KAISER 2015*) für eine Artenschutzprüfung maßgeblich. Für diese Arten gelten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelten Zugriffsverbote infolge von Eingriffen u.a. durch solche Vorhaben, deren Zulässigkeit nach den Vorschriften des Baugesetzbuches beurteilt wird.

Weitere in NRW vorkommende, nicht als planungsrelevant eingestufte Vogelarten unterliegen zwar ebenfalls dem Schutzregime des § 44 BNatSchG, werden aber artenschutzrechtlich nicht einzeln geprüft. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustands bei Eingriffen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (s. *KIEL 2007*).

1.3 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Plangebiet befindet sich im nordwestlichen Randbereich des Ortsteils Dörenthe und wird durch Wohnbebauung mit großen Gärten, teils auch Neubebauung sowie eine zentral liegende Ackerfläche geprägt.

Bei dieser Ackerparzelle handelt es sich um die letzte größere Freifläche innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils, der dort in erster Linie für Wohnzwecke genutzt wird. So sind auch in den letzten Jahren die auf der Northwestseite der Straße 'Am Wasserwerk' gelegenen Grundstücke mit Einfamilienhäusern bebaut worden, so dass sich der hier beschriebene Acker inzwischen in einer Insellage befindet (s. auch Abb. 1). Am Plangebiet selbst macht er einen Flächenanteil von 45,7 % aus, während die Wohnbebauung mit Gärten einen Anteil von 37,5 % und Straßenfläche einen Anteil von 16,8 % einnimmt.

Der Acker selbst, der zum Zeitpunkt der Kartierung einen grünlandähnlichen Zustand aufweist, ist ansonsten strukturlos und verfügt über keine bzw. nur sehr schmale Säume (s. dazu auch Abb. 2). Nördlich dort angrenzend besteht ein älteres, ehemals landwirtschaftlich genutztes Gebäude mit zwei mächtigen Stieleichen (s. auch Abb. 3).



Abb. 2: Plangebiet - Blick nach Südwesten



Abb. 3: Plangebiet - Blick nach Norden

Lediglich südlich, direkt an das Plangebiet angrenzend, besteht noch eine unbebaute Parzelle mit Gras- und Strauchwuchs und einem schmalen Rasenweg, der den 'Dünenweg' und den Acker verbindet und von Gehölzstreifen flankiert wird. Im Übergang zum Acker wachsen mehrere mittelalte Eichen. Westlich daran anschließend befindet sich eine Gartenparzelle, die ausschließlich aus älterem Baumbestand geprägt wird und daher schon den Charakter eines Feldgehölzes aufweist (s. auch Anlage). Außerhalb des Geltungsbereiches bestimmen ausschließlich weitere Wohnbaugrundstücke mit vergleichsweise großen Gärten – sofern es sich hier um ältere Bebauung handelt – die örtliche Situation. Der Anteil an höheren bzw. älteren Gehölzen ist dort jedoch gering.

1.4 Kurzbeschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen

Um den Bedarf an Wohnbauflächen im Ortsteil Ibbenbüren-Dörenthe zu decken, soll eine entsprechende Entwicklung der letzten dort vorhandenen größeren Freifläche im Sinne der vom Gesetzgeber vorgesehenen Nachverdichtung erfolgen.

Der ausgearbeitete, zwischenzeitlich aber im Hinblick auf seinen südlichen Geltungsbereich veränderte Entwurf des Bebauungsplans 'Am Wasserwerk II' sieht dafür die beiden Festsetzungen Wohnbaufläche (WA) und Verkehrsfläche vor (s. dazu auch Abb. 4).

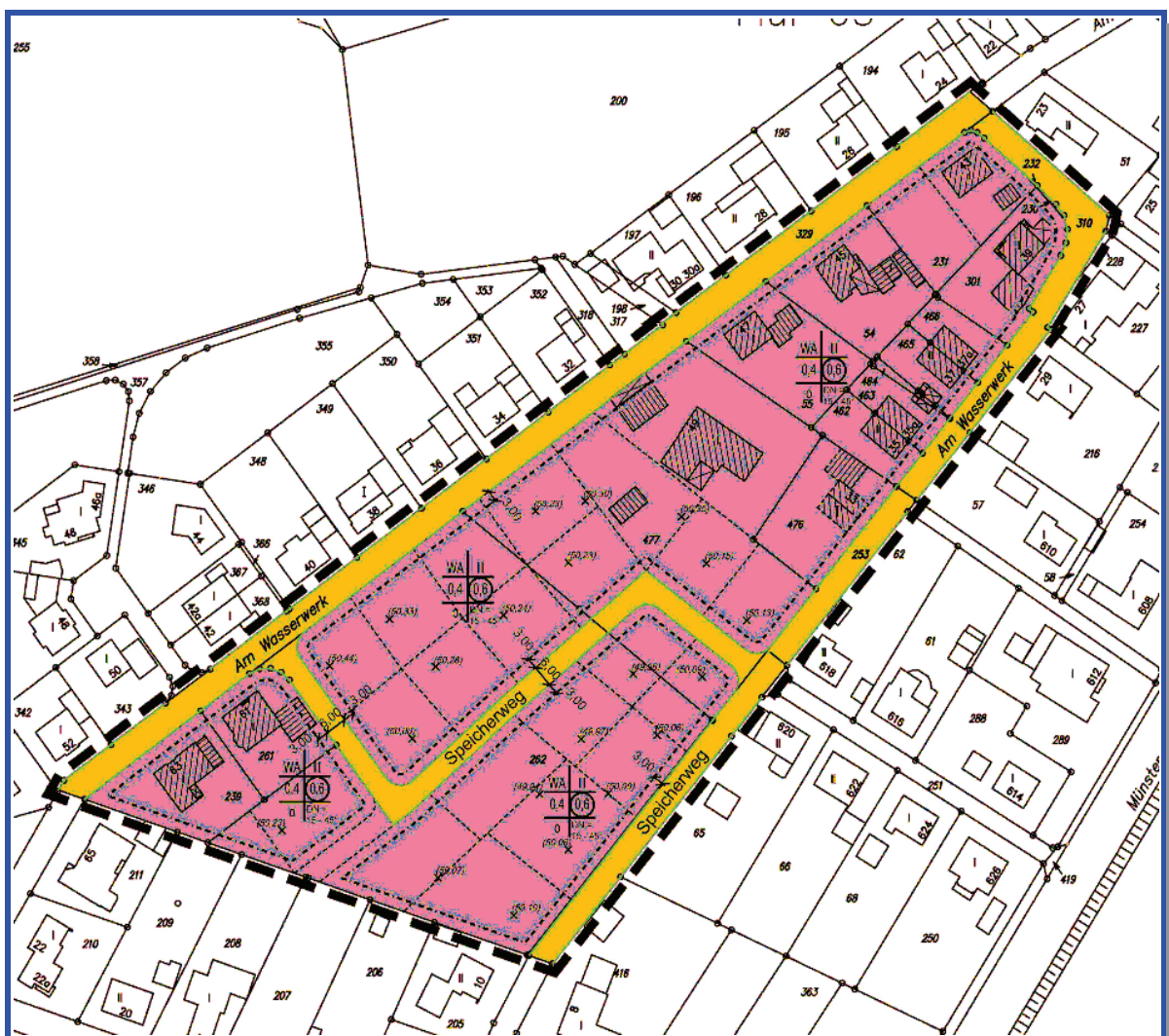


Abb. 4: Entwurf des Bebauungsplans (STADT IBBENBÜREN 2017)

Die Erschließung des Baugebietes erfolgt zum einen von Nordwesten von der Straße 'Am Wasserwerk' aus und von der Ostseite mit einem Anschluss an den 'Speicherweg', der zu diesem Zweck ausgebaut und befestigt werden muss. Insgesamt können damit 20 Einzelgrundstücke erschlossen werden.

Durch die zwischenzeitliche Anpassung des Bebauungsplans hinsichtlich seiner südlichen Abgrenzung kann die Rodung mittelalter Baumsubstanz auf dem Flurstück 207 und vor allem auf dem Flurstück 208 vermieden werden.

Ermittlung der Wirkfaktoren

Im Zuge der Realisierung der geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 166 'Am Wasserwerk II' wird die gesamte Ackerfläche überplant. Dies führt zu folgenden Wirkfaktoren:

- ▶ Baubedingte Wirkfaktoren
 - ▶ Baubetrieb (optische und akustische Störwirkungen, Erschütterungen, Schadstoff- und Staubemissionen) mit Zwischenlagerung von Erdmaterial,
 - ▶ Entfernung von Oberboden/Boden und Vegetation und weiterer tierökologisch relevanter Strukturen. Die optischen und akustischen Störwirkungen sowie Erschütterungen und Schadstoffemissionen sind bauzeitenbedingt und damit temporär.
- ▶ Anlagebedingte Wirkfaktoren
 - ▶ dauerhafte Beanspruchung von Offenland-Lebensraum v.a. durch Gebäude und versiegelte Flächen,
 - ▶ sonstige Versiegelung, Aufschüttungen, Bodenentnahme etc.
- ▶ Betriebsbedingte Wirkfaktoren
 - ▶ Verlärmung,
 - ▶ optische Störwirkung durch Licht.

Zu erwartende Auswirkungen

Die wesentlichsten Auswirkungen bestehen durch die Überbauung und Neuversiegelung heutiger Ackerfläche. Darüber hinaus sind zusätzliche Störungen in Form optischer Störreize (z.B. Licht) und von Lärm durch zunehmenden Fahrzeugverkehr zu erwarten. Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung aufgrund der Lage im Stadtkörper lassen sich folgende mögliche Auswirkungen sowohl bau-, anlage- und betriebsbedingter Art ableiten:

- ▶ Tötung und Störung von Tieren durch Bautätigkeiten und Baumaßnahmen,
- ▶ Verlust / Beeinträchtigung möglicher Fortpflanzungsstätten und
- ▶ Verlust / Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten und Ruhestätten.

2.0 Stufe I: Vorprüfung des Artenspektrums

2.1 Faunistisch relevante Strukturen

Ein erster Arbeitsschritt besteht in einer Ortsbegehung mit dem Ziel, alle dort vorhandenen Nutzungen und relevanten Lebensraumtypen sowie ggf. vorhandene Habitatstrukturen zu erfassen. Diese Begehung fand am 15.02.2017 bei günstigen Wetterbedingungen statt.

Während dieser Begehung wurden die Nutzungen und Lebensraumtypen, die unter Kapitel 1.3 näher beschrieben und in der Anlage zeichnerisch dargestellt werden, kartiert. Darüber hinaus wurden Gehölze mit einem Brusthöhendurchmesser (BHD) > 30 cm hinsichtlich etwaiger Habitatqualitäten begutachtet. Dabei wurden insbesondere für die südlich an das Plangebiet angrenzenden Grundstücke verschiedene Strukturen mit etwaigem Quartierpotenzial festgestellt.

Hierbei handelt es sich um das oben schon genannte Einzelgrundstück, das keiner Nutzung unterliegt und sich heute als Ruderalfläche mit Gras-, Strauch- und Baumbestand darstellt. Diesbezüglich sind vor allem einzelne Eichen im nördlichen Teil dieser Parzelle zu nennen, die in den flächigen Baumbestand auf dem westlich benachbarten Gartengrundstück übergehen. Hier sind zum Teil ältere Eichen mit einem BHD zwischen 30 bis > 50 cm vorhanden.

Darüber hinaus verfügen einige dieser Bäume über mehrere, z.T. auch größere Nester sowie eine Reihe von Nisthilfen. Auch wenn zunächst keine Baumhöhlen kartiert werden konnten, ist deren Existenz nicht auszuschließen, da sich ein Großteil des Baumbestandes auf dem privaten Gartengrundstück befindet, das nicht zugänglich war.



Abb. 5: Nisthilfen

Darüber hinaus bestehen Quartierpotenziale für Fledermäuse und planungsrelevante Vögel im Bereich der Wohngebäude, die sich entlang der Straße 'Am Wasserwerk' und des 'Dünenweges' befinden. Dort könnten innerhalb von Fugen, Ritzen sowie hinter Verkleidungen und Dachaufbauten Hohlräume vorhanden sein, die von gebäudebewohnenden Fledermäusen als Zwischen- und ggf. auch als Wochenstubenquartier oder zum Teil auch von Vögeln als Nistplatz genutzt werden könnten.

2.2 Potenziell vorkommende Arten

Ein weiterer Arbeitsschritt zur Bestimmung der planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet besteht durch eine Abfrage des Fachinformationssystems (FIS) des LANUV. Durch diese FIS-Abfrage für den 3. Quadranten des Messtischblattes (MTB) 3712 Ibbenbüren werden alle im umgebenden Landschaftsraum nachgewiesenen und damit auch im Plangebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten ermittelt.

Eine im Rahmen der Behördenbeteiligung durchgeführte Abfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises Steinfurt erbrachte speziell für das Plangebiet keine weiteren Informationen zu planungsrelevanten Arten (Mail vom 09.03.2017).

Der bis dato ermittelte Datenbestand wurde im Rahmen der o.g. Begehungen auf Plausibilität hin überprüft. Dabei wurden jedoch keine weiteren als die in der Tabelle 1 aufgezeigten Arten festgestellt.

Zu erwähnen ist jedoch der Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), der aufgrund der vorhandenen Nutzungen im Plangebiet geeignete Habitatstrukturen vorfindet und auch für die westlich, südwestlich und südlich benachbarten Viertelquadranten gemeldet ist. Vor diesem Hintergrund wird er im Rahmen der weiteren Analysen mit betrachtet.

Tab. 1: Potenziell vorkommende planungsrelevante Arten im Blatt 3712-3 Ibbenbüren

Art		Status	EHZ (KON)	EHZ (ATL)
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name			
Säugetiere				
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	V	S†	S†
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	G	G
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	V	G	G
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	V	G	G
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	V	G	G
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	V	G	G
Vögel				
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	BV	U	U
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	BV	G	G
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	BV	U	U
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	BV	G	U
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	BV	S	U↓

Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	BV	G	U
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	BV	U↓	U↓
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	BV	G	G
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	BV	U	U
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	BV	G↓	U
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	BV	U↓	U↓
Rauchschnalze	<i>Hirundo rustica</i>	BV	U↓	U
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	BV	S	S
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	BV	G	G
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	BV	G	G
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	BV	G	G
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	BV	S	G↓
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	BV	G	G
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	BV	U↓	S
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	BV	G	G
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	BV	G	G
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	BV	U	U
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	BV	G	G

V: Nachweis ab 2000 vorhanden
BV: Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
R / W: Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden

EHZ: Erhaltungszustand:
ATL = Atlantische Region
G = günstig
↑ = mit zunehmender Tendenz

U = ungünstig

KON = Kontinentale Region
S = schlecht
↓ = mit abnehmender Tendenz

Der Prüfkatalog des im Rahmen der FIS-Abfrage ermittelten Bestandes umfasst insgesamt 29 planungsrelevante Arten, die sich aus insgesamt 6 Säugetierarten (alles Fledermäuse) und 23 Vogelarten zusammensetzen (s. dazu Tab. 1). Dort hinzu kommt der Gartenrotschwanz, so wie oben erwähnt.

Amphibien- und Reptilienarten sind in dem MTB nicht nachgewiesen worden. Aufgrund der Ausstattung im Plangebiet sind sie dort auch nicht zu erwarten.

2.3 Ausschluss nicht zu betrachtender Arten

Die oben genannten, in dem MTB 3712-3 insgesamt 30 vorhandenen planungsrelevanten Tierarten (s. dazu Tab. 1) müssen nicht zwangsläufig auch im Plangebiet vorkommen, da in diesem kleinen Landschaftsausschnitt nur ein sehr geringer Teil der im Messtischblatt auftretenden Lebensräume vorhanden ist.

Nachfolgend werden daher solche Arten ausgesondert und nicht weiter betrachtet, die mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht im Plangebiet vorkommen. Damit ist gemeint, dass dieses für die o.g. Arten als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Funktion hat und auch nicht regelmäßig und obligatorisch zur Nahrungsaufnahme aufgesucht wird oder durchflogen bzw. durchwandert werden muss. Dies gilt gerade bei mobilen Artengruppen wie Vögeln und Fledermäusen auch dann, wenn sie im Gebiet nur sehr selten und höchstens kurzzeitig als Gäste (Nahrungsgast, Durchzügler) erwartet werden, was bei den dafür am ehesten in Frage kommenden Arten erwähnt wird.

Die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens im Untersuchungsgebiet wird anhand der Lebensraumansprüche, Verbreitungsmuster und Verhaltensweisen, der regionalen Verbreitung sowie der Plangebietsausstattung unter Berücksichtigung der Vorbelastungen (Lärm, Licht, optische Störungen v.a. durch Menschen, Prädation und Störung v.a. durch Hunde und Katzen, Entsorgung von Gartenabfällen, Mahd etc.) abgeschätzt.

2.3.1 Säugetiere

Im Bereich der im und am Plangebiet liegenden Gebäude (Wohnhäuser am 'Dünenweg', am 'Speicherweg' und an der Straße 'Am Wasserwerk') bestehen aufgrund der Art der Bausubstanz unterschiedliche Strukturen in Form von Spalten, Fugen, Nischen etc., die neben entsprechenden Einflug- auch Quartiermöglichkeiten für gebäudebewohnende Fledermäuse aufweisen. Die Wahrscheinlichkeit einer solchen Quartiernutzung ist bei der Zwergfledermaus gegeben, da es sich hier um eine typische Gebäudebewohnerin bzw. Bewohnerin von Spaltenquartieren handelt, die ihren Lebensraum innerhalb von Siedlungen oder am Siedlungsrand hat. Hier besteht ein Potenzial insbesondere an Zwischenquartieren, möglicherweise auch für Wochenstuben und Winterquartiere. Dies gilt in eingeschränktem Maß auch für die Fransenfledermaus, die Kleine Bartfledermaus und das Braune Langohr, die jedoch weit weniger verbreitet sind als die Zwergfledermaus. Für die weiterhin im Landschaftsraum vorkommenden Arten Bechsteinfledermaus und Wasserfledermaus wird eine Nutzung von Gebäudestrukturen nicht gesehen, da es sich hier um Arten handelt, die in aller Regel Baumhöhlen bewohnen.

Bei Bechsteinfledermaus und Wasserfledermaus handelt es sich um Waldfledermäuse bzw. solche Arten, die auf strukturreiche Landschaften mit hohem Gewässeranteil angewiesen sind. Sie besitzen dort ihren Verbreitungsschwerpunkt und beziehen auch in diesen Landschaftsteilen zumeist ihre Wochenstuben, Sommer- und Paarungsquartiere in Baumhöhlen.

Da sich im westlichen und östlichen Umfeld des Plangebietes außerhalb der Siedlungsstrukturen eine Reihe kleiner Waldflächen befindet und der gesamte Landschaftsraum im Umfeld des Dortmund-Ems-Kanals noch relativ kleinteilig strukturiert ist, ist zwar nicht wahrscheinlich, aber auch nicht gänzlich auszuschließen, dass diese beiden Arten die oben beschriebene Baumsubstanz im Bereich der Ruderalfläche und des westlich benachbarten Gartens nutzen, da hier ältere Laubbäume insbesondere in Form von Stieleichen vorhanden sind. Auch wenn dort im Rahmen der Begehung zunächst keine Strukturen in Form von Baumhöhlen und anderweitigen kleineren Höhlungen, Rindenabspaltungen oder Mulmstellen nachgewiesen werden konnten (u.a. aufgrund der nicht gegebenen Zugänglichkeit der privaten Gartenfläche), sind diese aufgrund des Alters der Bäume nicht grundsätzlich auszuschließen. Insofern könnte hier ein Quartierpotenzial für baumhöhlenbewohnende Fledermäuse – ggf. auch für andere als die hier genannten Arten (z.B. Großer Abendsegler) – vorhanden sein.

Angestammte größere Jagdhabitats sind aufgrund der derzeitigen Lebensraumausstattung und Struktur im Plangebiet nicht zu erwarten, da aufgrund der intensiven Nutzung im Bereich des Ackers und der Gärten das Nahrungsangebot an Insekten eher gering sein dürfte. Auch eine Funktion als Flugstraße wird im Plangebiet aufgrund der mangelnden Gehölzausstattung und Nutzung nicht gesehen.

2.3.2 Vögel

Da im Plangebiet und seiner direkten Nachbarschaft kein Wald existiert und auch keine Waldflächen in der nahen Umgebung vorhanden sind, kann das Vorkommen einer Reihe von Arten, die dort ihren Gesamtlebensraum haben oder innerhalb ihres großen Aktionsraums zumindest größere Gehölzflächen benötigen, ausgeschlossen werden. Darunter fallen Schwarzspecht und Waldschnepfe, aber auch Kleinspecht und Pirol.

Im Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung können Bruten von Habicht und Mäusebussard aufgrund des Fehlens von Wäldern – aber auch aufgrund fehlender Horste und der vorhandenen Störungen innerhalb der Siedlungsbereiche – ausgeschlossen werden. Da diese Greifvogelarten sehr große Aktionsräume besitzen und häufig weit entfernt von ihren Horsten jagen, sind sie jedoch als Nahrungsgäste sporadisch zu erwarten.

Sperber und Turmfalke kommen dagegen in strukturreichen Park- und Kulturlandschaften und damit oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Hier werden vom Sperber u.a. mit Fichten bestandene Parkanlagen und Friedhöfe und vom Turmfalken Gebäude oder alte Nester von Rabenvögeln als Brutplätze genutzt. Nahrungsmöglichkeiten liegen im Bereich von Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland und Brachen. Nach erfolgter Ortsbesichtigung kann für den Sperber ein Brutvorkommen aufgrund fehlender Nadelbäume gänzlich, beim Turmfalken dagegen nicht unbedingt ausgeschlossen werden. Als Nahrungsgäste kann mit beiden Arten gerechnet werden.

Der Baumfalke als Bewohner halboffener und strukturreicher Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern wird als Brutvogel nicht erwartet.

Für die laut FIS-Abfrage im Raum brütenden fünf Eulenarten Schleiereule, Steinkauz, Uhu, Waldkauz und Waldohreule kann ein Brutvorkommen für den Uhu sicher ausgeschlossen werden, während für die vier anderen Arten theoretische Brutmöglichkeiten im Bereich von z.B. Nebengebäuden der ehemaligen Hofstelle, aber auch in dem Eichenbestand am südlichen Randbereich des Plangebietes bestehen. Auch als Nahrungsgäste könnten alle Arten – bis auf den Steinkauz – unregelmäßig zu erwarten sein.

Vogelarten, wie z.B. der Kiebitz, besiedeln als Brut- oder Rastvögel ausschließlich große und ausgeräumte Agrarflächen oder Feuchtwiesen. Dabei halten diese Arten teilweise große Abstände zu Vertikalstrukturen wie Gehölzen, Gebäuden und Straßen mit Begleitgrün ein. Sie sind daher aufgrund der Größe und Lage der Plangebietsfläche zwischen bzw. in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung auszuschließen.

Für das Vorkommen des Kuckucks sind gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsch, Hecken und naturnahe Parkanlagen mit einer ausgeprägten Krautschicht obligatorisch. Aufgrund der Ausstattung des Plangebietes und der dort vorhandenen Störungen wird mit einem Vorkommen des Kuckucks nicht gerechnet.

Bruten des Feldsperlings können im Plangebiet aufgrund der vorhandenen Strukturen aus Gebäuden und Gehölzsubstanz nicht ausgeschlossen werden, zumal auch Nisthilfen vorhanden sind und im Umfeld des Plangebietes noch ausreichende Nahrungsmöglichkeiten durch Säume und Grünlandflächen bestehen. Dies gilt auch für den Gartenrotschwanz, der neben der Altbaubsubstanz und den o.g. Nistkästen auch niedrigwüchsiges Grasland im Bereich der Ruderalfläche antrifft.

Auch ein Vorkommen von Arten des strukturreichen Offenlandes bzw. kleinräumig strukturierter Kulturlandschaften mit Acker, Grünland, Hecken und Brachen, aber auch Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch sowie strauchreichen Waldrändern und wesentlichen

Habitatbestandteilen mit Säumen, Feld- und Wegrainen sowie unbefestigten Feldwegen, die beispielsweise das Rebhuhn benötigt, ist nicht zu erwarten. Vor diesem Hintergrund sind neben dem Rebhuhn auch Turteltaube und Neuntöter auszuschließen.

Als weitere Art der bäuerlichen Kulturlandschaft wird die Rauchschwalbe aufgrund fehlender Viehhaltung in der Nachbarschaft und entsprechender Brutmöglichkeiten in offenen Gebäuden nicht erwartet. Die Mehlschwalbe dagegen, die als Kulturfolger im menschlichen Siedlungsbereich auftritt und dort als Koloniebrüter bevorzugt frei stehende, große und meist mehrstöckige Einzelgebäude benötigt, kann nach bisherigen Erkenntnissen nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Da im Plangebiet und dessen nahem Umfeld keine Gewässer vorhanden sind und damit essenzielle Habitatstrukturen fehlen, ist der Eisvogel nicht zu erwarten.

2.4 Ergebnis der Vorprüfung des Artenspektrums

Geht man von einer Umsetzung des Bebauungsplans aus, so wie in Kapitel 1.4 beschrieben, wird die relevante Ackerfläche vollständig überplant und unterliegt einer vollständigen Überformung durch Erschließungsstraßen sowie durch Gebäude einschließlich Versiegelung in Form von Zufahrten, Stellplätzen, gepflasterten Wegen und Terrassen.

Aufgrund dieser vollständigen Umstrukturierung lässt sich für die Fledermäuse folgende Prognose erstellen:

- ▶ Bei den gebäudebewohnenden Fledermäusen, d.h. bei Zwergfledermaus und ggf. bei Braunem Langohr, Fransenfledermaus und Kleiner Bartfledermaus, die u.U. Quartiere innerhalb der Gebäudesubstanz an den Rändern des Plangebietes besitzen könnten, ist kein Konflikt abzuleiten, da dort kein Abriss von Gebäuden vorgesehen ist.
- ▶ Im Bereich der unbebauten Grundstücke am südlichen Rand außerhalb des Plangebietes (Ruderalfläche und mit Bäumen bewachsenes Gartengrundstück, Flurstücke 207 und 208) ist keine Entnahme von Einzelbäumen erforderlich, da sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans nach seiner Anpassung nun nicht mehr auf diese Grundstücke erstreckt. Unter diesen Voraussetzungen ist daher nun nicht mehr davon auszugehen, dass potenzielle Quartiere der baumhöhlenbewohnenden Fledermäuse (u.a. Bechsteinfledermaus, Wasserfledermaus, ggf. Großer Abendsegler) verloren gehen.
- ▶ Mit Fahrzeugkollisionen ist aufgrund der geringen Fahrgeschwindigkeiten innerhalb von Wohngebieten nicht zu rechnen.

Damit lässt sich aus Sicht der Fledermäuse feststellen, dass weder einzelne Individuen getötet noch deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden. Außerdem werden durch die Planung bzw. bei deren Umsetzung keine essenziell notwendigen Nahrungsflächen für die im Siedlungsraum vorkommenden Fledermäuse verloren gehen.

Aufgrund der angepassten Bebauungsplanung lässt sich für die planungsrelevanten und im umgebenden Landschaftsraum potenziell vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten folgende Prognose erstellen:

- ▶ Bruten planungsrelevanter Vogelarten sind bei Feldsperling, ggf. auch Gartenrotschwanz, Mehlschwalbe, Turmfalke, Schleiereule, Steinkauz, Waldkauz und Waldohreule möglich. Der Feldsperling könnte beispielsweise ein Revier in dem Baumbestand auf den beiden Flurstücken 207 und 208 besitzen. Dies gilt auch für Gartenrotschwanz, Turmfalke, Steinkauz, Waldkauz und Waldohreule, sofern dort geeignete Nester oder auch Nisthilfen vorhanden sind (die funktionale Qualität der vorhandenen Nester/Nisthilfen konnte im Zuge der Erstbegehung nicht bestimmt werden).
- ▶ Darüber hinaus könnten in Gebäudeteilen auf dem Grundstück 'Am Wasserwerk' Nr. 49 (Flurstück 477), ggf. auch an oder in anderen Gebäuden weitere Brutmöglichkeiten für Feldsperling, Gartenrotschwanz und Mehlschwalbe sowie für Schleiereule, Steinkauz und Waldkauz bestehen.
- ▶ Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans sind umfangreiche Störungen, ggf. der Verlust von Brutstandorten und auch eine Störung und die dauerhafte Aufgabe des Brutgeschäftes und schließlich von Revieren möglich, sofern Teile der o.g. Arten in dem Gehölzbestand auf den Flurstücken 207 und 208 entsprechende Nistplätze besitzen. Dadurch bedingt könnten von den hier genannten planungsrelevanten Vogelarten einzelne Individuen (z.B. Nestlinge) getötet werden und Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen.

Zusammenfassend ist damit im Rahmen der Vorprüfung festzustellen, dass bei Umsetzung des Bebauungsplans Nr.166 'Am Wasserwerk II' artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden könnten, die einer Genehmigungsfähigkeit aus artenschutzrechtlicher Sicht widersprechen.

Vor diesem Hintergrund wird die Durchführung einer Artenschutzprüfung Stufe II einschließlich entsprechender Untersuchungen zu ggf. betroffenen planungsrelevanten Vogelarten empfohlen.

3.0 Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

3.1 Kartierung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten

Auf Basis dieser Empfehlungen wurde eine Vogeluntersuchung zu den o.g. Arten durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Analyse sind dem in der Anlage beigefügten Fachgutachten zu entnehmen:

- Bestandserfassung planungsrelevanter Vogelarten zum Bebauungsplan Nr. 166 'Am Wasserwerk II' in Ibbenbüren-Dörenthe.

Die Überprüfung möglicher Vorkommen der in Nordrhein-Westfalen als planungsrelevant eingestuften Vogelarten Feldsperling, Gartenrotschwanz, Nachtigall, Steinkauz, Turmfalke, Waldkauz, Waldohreule erfolgten mittels fünf tagsüber durchgeführter Begehungen und zweier nächtlicher Termine. Diese Begehungen fanden am 10. April, 27. April, 14. Mai, 1. Juni und 18. Juni 2017 frühmorgens bei geeigneten Wetterbedingungen statt, während die Untersuchung der Eulen in den Nächten am 25. März und 11. April 2017 unter Einsatz von Klangattrappen durchgeführt wurden. Die Reichweite einer Klangattrappe ist vor allem vom Wetter und von der Geländestruktur (z. B. Relief, Bewuchs, Gebäude) abhängig, beträgt aber i.d.R. mehr als 200 m, so dass auch weit außerhalb des Plangebietes liegende Bereiche berücksichtigt wurden. Ansonsten erstreckte sich das Untersuchungsgebiet auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie seine angrenzenden Strukturen.

Weiterführende Angaben und Erläuterungen zur methodischen Vorgehensweise sind dem Fachbeitrag zu entnehmen (s. Anlage 'Bestandserfassung ausgewählter planungsrelevanter Tierarten').

3.2 Nachgewiesene Arten im Untersuchungsgebiet

Als Ergebnis dieser Geländeuntersuchung ist festzuhalten, dass insgesamt

- 28 Vogelarten nachgewiesen wurden, von denen
 - 27 Arten häufig und ungefährdet sind – es handelt sich dabei um Aaskrähe (*Corvus corone*), Amsel (*Turdus merula*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Dohle (*Corvus monedula*), Elster (*Pica pica*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Grünspecht (*Picus viridis*), Hausrotschwanz (*Phoenichurus ochruros*), Hausperling (*Passer domesticus*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kohlmeise (*Parus major*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Ringeltaube (*Calumba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*),

Singdrossel (*Turdus philomelos*), Star (*Sturnus vulgaris*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*), Türkentaube (*Streptopelia decaocta*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*) und Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

sowie

- ▶ ein Vogel zu den planungsrelevanten Vogelarten zu zählen ist – hierbei handelt es sich um die Mehlschwalbe (*Delichon urbica*).

In der nachfolgenden Prüfungsphase ist daher die Mehlschwalbe näher zu analysieren bzw. vertiefend zu betrachten. Diese Analyse gliedert sich in

- ▶ die Beschreibung der Lebensraumsansprüche (Art-für-Art-Betrachtung, s. Kap. 3.3) unter Berücksichtigung der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren (s. Kap. 1.4),
- ▶ die Beschreibung der spezifischen Auswirkungen (s. Kap. 1.4) sowie
- ▶ die Betroffenheitsanalyse (s. Kap. 3.4)

als Grundlage der Prüfung möglicherweise eintretender Verbotstatbestände. Die Beschreibung der Art erfolgt auf der Grundlage einschlägiger Fachliteratur sowie der Darstellungen aus der Fachbroschüre 'Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen' (KIEL 2007).

Die europäisch geschützten, aber nicht planungsrelevanten Vogelarten werden dagegen allgemein behandelt, hier jedoch nicht näher charakterisiert.

3.3 Lebensraumsansprüche der nachgewiesenen Arten sowie deren Bestandssituation in NRW und im Untersuchungsgebiet

▶ Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)

Die Mehlschwalbe als Kulturfolger kommt vorwiegend in Siedlungen vor und legt als Koloniebrüter ihre Lehmester bevorzugt an Außenwänden von meist frei stehenden, großen und mehrstöckigen Gebäuden unterhalb der Dachunterkante, aber auch in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unterhalb von Mauervorsprüngen an. Selbst Industriegebäude und technische Anlagen im Bereich von Brücken werden ebenfalls als geeignete Brutstandorte genutzt. Diese werden häufig über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Das Material zum Nestbau wird aus Schlammstellen und Lehmpfützen gewonnen.

Im Umfeld der Koloniestandorte werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften als Nahrungsgebiete aufgesucht (MKULNV 2015).

Nach Angaben des Fachgutachtens (B.U.G.S. 2017) ist die Mehlschwalbe im Untersuchungsgebiet in einer Kolonie an dem Gebäude 'Dünenweg Nr. 10' mit vier Nestern, die sich unter dem Dachüberstand der Südostfassade befinden, nachgewiesen worden. Von diesen wurden bis zur letzten Begehung am 18.06.2017 auch drei Nester mit entsprechenden Bruten befliegen.

Dem Untersuchungsgebiet wird als Nahrungshabitat der hier brütenden Mehlschwalben keine besondere Eignung zugesprochen – allein schon aufgrund der Größe. So besitzt es aufgrund des relativ großen Aktionsraums der Mehlschwalbe nur einen sehr geringen Anteil am Gesamtlebensraum dieser Art. Vielmehr wird dem Dortmund-Ems-Kanal und den Teichen auf dem Gelände des Wasserwerks eine in dieser Hinsicht besondere Bedeutung beigemessen, da sich die Kolonien der Mehlschwalbe häufig im Umkreis von wenigen hundert Metern um größere Gewässer befinden (MENZEL 1996). Weitere ergiebige Jagdgebiete mit einer hohen Produktivität an Fluginsekten stellen Weideflächen, Gehölzränder sowie Mist- und Silagehaufen dar.

Neuerdings wird die Mehlschwalbe in der Roten Liste Nordrhein-Westfalens als gefährdet geführt. Der anhaltende Bestandsrückgang wird auf klimatische Ursachen zurückgeführt, aber auch der zunehmende Mangel an Nistplatzgelegenheiten, Baumaterial (Pfützen auf unbefestigten Flächen) und brutplatznahen Nahrungsquellen sowie die mutwillige Zerstörung spielen eine Rolle (BAUER & BERTHOLD 1996; SUDMANN ET AL. 2011). Der nordrhein-westfälische Bestand beträgt ungefähr 100.000 Paare in geschätzten 5.000 bis 10.000 Kolonien, der Erhaltungszustand der Mehlschwalbe in der atlantischen Region wird als „unzureichend“ eingestuft (KAISER 2015).

3.4 Betroffenheitsanalyse

Die im Plangebiet und dessen Umfeld vorkommende planungsrelevante Vogelart (Mehlschwalbe) muss durch das Vorhaben nicht unbedingt in einer Weise betroffen sein, die zu einem direkten Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG führt. Keine oder eine unerhebliche Betroffenheit liegt vor, wenn

- ▶ die überplanten bzw. anderweitig beeinträchtigten (z.B. durch Fahrzeuge oder Menschen während der Bauphase, durch Lärm und optische Störungen in der Nutzungsphase) Bereiche von den hier lebenden Individuen der Vögel nicht oder nur in sehr geringem Maße und unregelmäßig genutzt werden (unbedeutender Anteil am Gesamtlebensraum, keine essenziellen Habitate betroffen, die ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt),
- ▶ die Art nicht empfindlich auf das Vorhaben reagiert oder manchmal sogar davon profitiert und wenn keine Individuen oder deren Entwicklungsformen getötet oder verletzt bzw. beschädigt oder zerstört werden.

Auf Grundlage der o.g. Aspekte wird nachfolgend geprüft, ob bei der Mehlschwalbe als einzige im direkten Umfeld des Plangebietes nachgewiesene Art Beeinträchtigungen bzw. artenschutzrechtlich relevante Konflikte auftreten können. Sollte dies der Fall sein, müssten

die nachfolgend ermittelten Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen so vermieden bzw. gemindert werden, dass nach deren Umsetzung kein Verstoß mehr gegen die entsprechenden Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG vorläge und damit die Zulässigkeit des Bebauungsplans Nr. 166 'Am Wasserwerk II' auch aus artenschutzrechtlicher Sicht gegeben wäre.

3.4.1 Tötung bzw. Schädigung von Tieren und ihren Entwicklungsformen

Aus ornithologischer Sicht sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne einer direkten Beschädigung oder unmittelbaren Tötung einzelner Individuen der Mehlschwalbe auszuschließen, da durch den Bebauungsplan keine entsprechenden Brutstandorte überplant werden. Diese befinden sich ausschließlich an dem Gebäude 'Dünenweg Nr. 10', welches bei Umsetzung des Bebauungsplanes bzw. durch baubedingte Maßnahmen nicht betroffen ist. Somit ist nicht von einer Tötung einzelner Individuen durch Zerstörung von Nestern mit Gelegen oder Jungtieren auszugehen.

3.4.2 Störung von Tieren

Auch gegenüber baubedingten Störungen oder der dauerhaften Nutzung des neuen Wohngebietes nach Realisierung ist die Mehlschwalbe als Siedlungsart eher unempfindlich, so dass dadurch auch keine Aufgabe des Brutplatzes zu befürchten ist. So treten Mehlschwalben vorwiegend in Siedlungen auf und legen dort ihre Nester an geeigneten Außenwänden meist mehrstöckiger Gebäude unterhalb der Dachunterkante an. Insofern reagieren sie gegenüber siedlungsspezifischen Störungen tolerant.

3.4.3 Beeinträchtigung der Lebensstätten von Tieren

Die Mehlschwalbenkolonie befindet sich an dem Gebäude 'Dünenweg Nr. 10', welches dem Bestandsschutz unterliegt und auch nicht durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes erfasst wird. Insofern gehen von den geplanten Regelungen des Bebauungsplan Nr. 166 'Am Wasserwerk II' keine unmittelbaren Auswirkungen aus, die eine Zerstörung oder Beeinträchtigung der Nester der Mehlschwalbe und damit eine Beeinträchtigung der Lebensstätten dieser Vögel initiieren würde.

Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG werden somit durch die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 166 nicht ausgelöst.

3.5 Zusammenfassung der Betroffenheitsanalyse

Nachfolgend werden mögliche artenschutzrechtliche Konsequenzen gem. § 44 (1) BNatSchG für die nachgewiesene Art nochmals zusammenfassend aufgezeigt (s. Tab. 2).

Tab. 2: Ergebnis der Betroffenheitsanalyse für die im Plangebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten

Art	Auslösung von Verbotstatbest.	Erläuterung	RL NRW	BNatSchG	EZ
Mehlschwalbe	nicht gegeben	Ein Tötung von Individuen der Mehlschwalbe gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht gegeben, da ihre innerhalb des Plangebietes gelegene Fortpflanzungsstätte nicht überplant wird und daher auch keine Nester mit Gelegen oder Jungtiere geschädigt werden. Auch sind keine gravierenden Störungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG mit daraus resultierenden erheblichen populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten, da die Mehlschwalbe als Siedlungsart demgegenüber tolerant reagiert. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht zu befürchten, da keine Überplanung des Gebäudes 'Dünenweg Nr. 10' und damit der Nester der Mehlschwalbe stattfindet und letztendlich auch kein Verlust essenzieller Nahrungsflächen eintreten wird.	3	§	U
Rote Liste Nordrhein-Westfalen (Vögel: <i>SUDMANN ET AL. 2011</i>): 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = arealbedingt selten/geografisch beschränkt; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; S = dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet; * = ungefährdet § 7 (2) Nr. 13/14 (BNatSchG) Bundesnaturschutzgesetz (Fassung 06.10.2011): §§ = streng geschützt; § = besonders geschützt Erhaltungszustand in NRW in der atlantischen Region (vgl. <i>KAISER 2015</i>): G = günstig; U = unzureichend; S = schlecht; unbek. = unbekannt, ↑ = sich verbessernd; ↓ = sich verschlechternd					

Es zeigt sich, dass bei der als Brutvogel nachgewiesenen planungsrelevanten Vogelart Mehlschwalbe keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten sind.

Bei der Baufeldbefreiung kann es jedoch zu einer baubedingten Tötung der im Gebiet nachgewiesenen europäischen, aber nicht planungsrelevanten Vogelarten kommen. Daher ist die Vorbereitung des Baufeldes, d.h. der Aufbau der Baustelleneinrichtungen und der anschließende Bau der Erschließungsanlagen außerhalb der Vogelbrutzeit zu beginnen. Sollte dies nicht möglich sein, ist der Planungsraum im Vorfeld durch einen Fachmann auf etwaige Brutstandorte hin zu überprüfen.

4.0 Zusammenfassung

Die Stadt Ibbenbüren verfolgt mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 166 'Am Wasserwerk II' das Ziel, das Angebot an attraktiven Wohngrundstücken am westlichen Siedlungsrand des Ortsteils Dörenthe zu erhöhen, um der örtlichen Nachfrage gerecht zu werden. Vor diesem Hintergrund soll die heute dort bestehende Ackerfläche zwischen dem 'Speicherweg' und der Straße 'Am Wasserwerk' entsprechend überplant und entwickelt werden.

Zur planungsrechtlichen Sicherung dieses städtebaulichen Vorhabens wird die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 166 'Am Wasserwerk II' und damit auch die Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) erforderlich. Darin muss geklärt werden, ob es zur Auslösung von Verbotstatbeständen nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 S. 1 u. 3 BNatSchG kommen kann.

Die Prüfung erfolgte zweistufig. So wurde im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Ausstattung des Plangebietes mit entsprechenden Lebensraumstrukturen auf der einen Seite und den dort u.U. vorkommenden Fledermausarten und planungsrelevanten Vogelarten auf der anderen Seite artenschutzrechtlich begründete Konflikte gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht gänzlich auszuschließen sind. Während bei den Fledermäusen durch eine entsprechende Anpassung des Bebauungsplans die wesentlichsten Konflikte im nachfolgenden Planungsprozess vermieden werden konnten, war dies bei den Vögeln zunächst nicht möglich, da für einige planungsrelevante Vogelarten artenschutzrechtliche Konflikte nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden konnten. Daher wurde empfohlen, eine artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe II auf Basis einer örtlichen Untersuchung der u.U. betroffenen Vogelarten durchführen zu lassen.

Mit der Durchführung dieser ornithologischen Untersuchung konnten die tatsächlich vorkommenden Arten bestimmt und auf dieser Basis eine entsprechende Betroffenheitsanalyse unter Berücksichtigung einer Art-für-Art-Betrachtung sowie der vorhabenbedingten Auswirkungen vorgenommen werden.

Als Ergebnis der Artenschutzprüfung ist festzustellen, dass im südlichen Randbereich außerhalb des Plangebietes eine planungsrelevante Vogelart als Brutvogel vorkommt – es handelt sich dabei um die Mehlschwalbe. Diese ist jedoch durch das vorgesehene städtebauliche Vorhaben im Sinne des § 44 Abs. 1 S. 1 - 3 BNatSchG nicht betroffen, da weder Individuen dieser Art getötet noch ihre Fortpflanzungsstätten zerstört werden.

Abschließend kann damit festgestellt werden, dass bei Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 166 'Am Wasserwerk II' bei Einhaltung der bauzeitlichen Beschränkungen zum Schutz der besonders geschützten europäischen Vogelarten keine Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu erwarten sind und damit das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht als genehmigungsfähig einzustufen ist.

5.0 Literatur

Bauer H.-G. & Berthold, P. (1996):

Die Brutvögel Mitteleuropas – Bestand und Gefährdung. Wiesbaden.

B.U.G.S. - Büro für Biologische Umweltgutachten Schäfer (2017):

Bebauungsplan Nr. 166 „Am Wasserwerk II“ in Dörenthe (Stadt Ibbenbüren, Kreis Steinfurt) - Bestands-
erfassung planungsrelevanter Vogelarten. Unveröff. Gutachten im Auftrag der Arbeitsgruppe Raum &
Umwelt, Telgte

Kaiser, M. (2015):

Erhaltungszustand und Populationsgröße der planungsrelevanten Arten in NRW. Stand 24.11.2015. –
Homepage der LANUV: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (<http://naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/downloads>), abgerufen am 12.06.2017

Kiel, E.-F. (2007):

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.
– Düsseldorf (Selbstverlag MUNLV), 257 S.

Kreis Steinfurt (2017):

Antwort als E-Mail zur Abfrage planungsrelevanter Tierarten zum Plangebiet des Bebauungsplanes Nr.
166 - Mail der Unteren Naturschutzbehörde vom 09.03.2017, Steinfurt

Menzel, H. (1996):

Die Mehlschwalbe. – Magdeburg, 2.Aufl.

MKULNV (2015):

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maß-
nahmen. Herausgegeben vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Ver-
braucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, erarbeitet durch E.-F. Kiel, Düsseldorf

MWEBWV / MKULNV (2010):

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame
Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und
des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW,
Düsseldorf

Stadt Ibbenbüren (2017):

Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 166 'Am Wasserwerk II' in Dörenthe. Erarbeitet durch das Planungs-
amt der Stadtverwaltung Ibbenbüren, Ibbenbüren

Sudmann, S. R., Grüneberg, C., Hegemann, A., Herhaus, F., Mölle, J., Nottmeyer-Linden, K., Schubert,
W., Dewitz, W. V., Jöbges, M. & Weiss, J. (2011):

Rote Liste und Artenverzeichnis der Brutvogelarten -Aves- in Nordrhein-Westfalen. 5. Fassung, Stand
Dezember 2008. – In: LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nord-
rhein-Westfalen, 4. Fass., Bd.2 - Tiere. – LANUV-Fachbericht 36: 79-158.

zum Bebauungsplan Nr. 166 'Am Wasserwerk II' in Ibbenbüren-Dörenthe

• Anlage •

Anlage

Artenschutzrechtliche Prüfung

zum Bebauungsplan

‘Am Wasserwerk II’ in Ibbenbüren

- Lebensraumtypen und Habitatstrukturen -

Legende

Lebensraumtypen

- Gebäude
- Straße
- Hofplatz
- Ruderalfläche
- Grabeland
- Garten
- Acker
- Baumgruppe / Siedlungsgehölz
- Großer Laubbaum

Habitatstrukturen

- Nachgewiesene Brutkolonie der Mehlschwalbe
- Potenzielles Fledermausquartier in Gebäuden
- Nahrungsraum und Vogelbrutplatz
- Einzelbaum mit Nisthilfen und Nestern
- Baumbestand mit Nisthilfen und Nestern
- Nahrungsraum für Vögel
- Potenzielles Fledermausquartier in Bäumen
- Nahrungsfläche für Fledermäuse und Vögel

Geltungsbereich des B-Plans



Anlagen-Nr. 1	Vorhaben	Artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan 'Am Wasserwerk II'
Projekts-Nr. 1702	Titel	Lebensraumtypen und Habitatstrukturen
Ort / Lage	Ibbenbüren	Maßstab 1 : 1.500
Fassung A	Datum	11.09.2017
bearbeitet schr	gezeichnet schr	geprüft



ARU - ARbeitsgemeinschaft der Stadtplanungsämter in Nordrhein-Westfalen
 c/o ARU, c/o ARU, c/o ARU, c/o ARU
 c/o ARU, c/o ARU, c/o ARU, c/o ARU
 c/o ARU, c/o ARU, c/o ARU, c/o ARU

